

**Allgemeinverfügung des Landkreises Vechta  
zu Ausgangsbeschränkungen im Landkreis Vechta zwecks Eindämmung der  
Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2  
vom 15.04.2021**

Gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 a Abs.1 Ziffer 2 des Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 18 Abs.3 und 4 Satz 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 09.04.2021, i.V.m. § 2 Abs.1 Nr.2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Der Aufenthalt von Personen außerhalb der eigenen Wohnung oder sonstigen Unterkunft mit Ausnahme der privat genutzten Außenanlagen ist in der Zeit von 21:00 Uhr bis jeweils 05:00 Uhr des Folgetages grundsätzlich untersagt (Ausgangsbeschränkung).**
- 2. Ausnahmen von dieser Ausgangsbeschränkung gelten nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Gewichtige Gründe sind insbesondere:**
  - die Ausübung einer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit oder unaufschiebbare Ausbildungszwecke, die zwingend in diesem Zeitraum erfolgen müssen,
  - die Ausübung einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,
  - die dringend erforderliche Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
  - die Unterstützung Hilfsbedürftiger
  - der Besuch naher Angehöriger, soweit diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind
  - Handlungen zur dringenden Versorgung von Tieren
  - die Begleitung sterbender Personen
  - die reine Durchfahrt durch das Gebiet des Landkreises Vechta im öffentlichen Personenverkehr oder in Kraftfahrzeugen
- 3. Im Falle einer Kontrolle sind die o.g. Gründe glaubhaft zu machen.**
- 4. Von der Untersagung nicht umfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese Bereiche der jeweils bewohnten Wohnung zugewiesen sind. Nicht untersagt ist außerdem der Aufenthalt in einer anderen als der eigenen Wohnung, solange dieser Aufenthalt in dieser Wohnung rechtskonform mit den Regelungen aus § 2 der Nds. Corona-Verordnung im Hinblick auf die geltenden Kontaktbeschränkungen erfolgt.**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie unter [www.landkreis-vechta.de/Datenschutz](http://www.landkreis-vechta.de/Datenschutz)

**Öffnungszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Mo. - Do. 14.30 - 16.00 Uhr  
bei Terminabsprache auch  
außerhalb der Öffnungszeiten

**Telefon:**

(0 44 41) 898 - 0

**Telefax:**

(0 44 41) 898 - 1037

**Internet / eMail:**

[www.landkreis-vechta.de](http://www.landkreis-vechta.de)  
[info@landkreis-vechta.de](mailto:info@landkreis-vechta.de)

**Konto der Kreiskasse:**

Landessparkasse zu Oldenburg  
BIC: SLZODE22  
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

**Hausadresse:**

Landkreis Vechta  
Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

#### **Hinweise:**

**Die Allgemeinverfügung tritt am 17.04.2021 in Kraft und gilt bis einschließlich Freitag, 23.04.2021. Eine Verlängerung ist möglich.**

**Der Beginn der Geltung der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs.1 NVwVfG i.V.m. § 41 Abs.4 S.4 VwVfG.**

**Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**

**Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**

#### **Begründung**

Nach den Regelungen des §28 Abs.1 S.1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, jeweils solange und soweit es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 28 Abs.1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde insbesondere Veranstaltungen oder Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt wurden.

§ 28 a Abs.1 Ziffer 3 IfSG bestimmt, dass eine derartig notwendige Schutzmaßnahme insbesondere auch die Anordnung von Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im privaten sowie öffentlichen Raum sein kann.

Gemäß § 18 Abs. 4 der Nds. Corona-Verordnung sollen die örtlichen Behörden bei einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz in einem Dreitagesabschnitt von über 150 eine Ausgangsbeschränkung i.S. d. § 18 Abs.3 Nds. Corona-Verordnung anordnen, wenn das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.

Eine solche Anordnung stellt bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen die Regel dar. Von dieser Regel kann nur abgewichen werden, wenn gewichtige Gründe dagegensprechen.

Für das Gebiet des Landkreises Vechta wurde erstmalig am 02.04.2021 der Wert der 7 Tage-Inzidenz von 150 überschritten. Hierbei konnte das Infektionsgeschehen zunächst noch bestimmten Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden. Seit diesem Datum hat sich die 7 Tage-Inzidenz stetig über dem Wert von 150 gehalten. Seit rund einer Woche ist nunmehr eine weitere rasante Steigerung der Fallzahlen zu verzeichnen. Der Inzidenzwert ist zum Datum 15.04.2021 auf 317,2 gestiegen. Hierbei kann aktuell die Inzidenzsteigerung nicht mehr einzelnen Bereichen konkret zugeordnet werden. Der ganz überwiegende Anteil der Neuinfektionen ist vielmehr nach den hier vorliegenden Erkenntnissen auf nicht zulässige Kontakte im privaten Umfeld zurückzuführen.

Es ist somit seit Anfang April 2021 im Gebiet des Landkreises Vechta eine dauerhafte Überschreitung des Inzidenzwertes von 150 festzustellen. Aktuell ist von einem weiteren Anstieg der Fallzahlen, mindestens aber von gleichbleibend hohen Fallzahlen, auszugehen.

Der Erlass von Ausgangsbeschränkungen ist daher nach den Vorgaben der Nds. Corona-Verordnung unumgänglich. Gründe, die ausnahmsweise eine andere Bewertung der vom

Verordnungsgeber vorgegebenen engen Ermessensausübung rechtfertigen, sind nicht erkennbar.

Im Landkreis Vechta werden aktuell tagtäglich zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider des Corona-Virus SARS-CoV-2 festgestellt.

Trotz der bereits seit längerer Zeit getroffenen erheblichen Maßnahmen des Landesverordnungsgebers ist der Inzidenzwert im Landkreis Vechta dauerhaft auf einem sehr hohen Niveau und steigt aktuell stetig an.

Auch die vom Landkreis Vechta erlassenen umfangreichen zusätzlichen Maßnahmen haben bisher nicht zu einer signifikanten Reduzierung des Infektionsgeschehens geführt.

Die aktuellen Infektionen finden mittlerweile zu fast 100 % mit der Mutation B.1.1.7 des Corona-Virus (sog. Britische Corona-Variante) statt. Diese birgt ein wesentlich höheres Ansteckungsrisiko und macht ein konsequentes Handeln erforderlich.

Es gilt aktuell mehr denn je das Infektionsgeschehen deutlich einzudämmen, um jeden Einzelnen und insbesondere vulnerable Bevölkerungsgruppen zu schützen und das Gesundheitssystem nicht noch mehr zu belasten.

Die bisher vom Verordnungsgeber angeordneten Einschränkungen und auch die darüber hinaus vom Landkreis Vechta für sein Zuständigkeitsgebiet verfügbaren zusätzlichen Maßnahmen reichen aktuell nicht aus, um das Infektionsgeschehen im Landkreis Vechta einzudämmen.

Die dem Landkreis Vechta gemeldeten Infektionsfälle verteilen sich auf das gesamte Kreisgebiet, die Neuinfektionen lassen sich aktuell nicht mehr auf einzelne Einrichtungen, Betriebe oder ansonsten abgrenzbare Bereiche des öffentlichen Lebens beschränken. Es handelt sich aktuell um ein diffuses Ausbruchsgeschehen im gesamten Landkreis. Über die vom Landkreis Vechta durchgeführten Kontaktnachverfolgungen ist ersichtlich, dass die Infektionen derzeit ganz überwiegend aus Kontakten aus dem privaten und familiären Umfeld resultieren.

Ziel der Ausgangsbeschränkung ist es, diese Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung umgehend und flächendeckend auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren.

Hierzu reichen entsprechende Kontrollen zur Einhaltung der bereits gesetzten Kontaktbeschränkungen nicht alleinig aus. Auch können solche Kontrollen auch beim Zusammenwirken aller Kontrollorgane nicht flächendeckend erfolgen und sind auch für Treffen und Feiern in Privatwohnungen nur sehr schwer umsetzbar.

Der Erlass einer nächtlichen Ausgangsbeschränkung führt dazu, dass für einen wesentlichen Zeitraum Kontakte effektiv reduziert werden und damit die Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Virus wesentlich abgemildert wird. Nur durch die mit der Ausgangsbeschränkung verbundene weitestgehende Kontaktbeschränkung lässt sich die aktuell akute pandemische Lage im Landkreis Vechta umkehren und eine nachhaltige Abflachung der Infektionskurve herbeiführen.

Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung für das gesamte Gebiet des Landkreises Vechta ist aktuell als verhältnismäßig einzustufen, eine Anordnung abgegrenzt auf Bereiche einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde ist nicht ausreichend. Fast alle Städte und Gemeinden des Landkreises Vechta verzeichnen wiederholt ein teilweise extremes Ausbruchsgeschehen. Aktuell beträgt der Inzidenzwert der Neuinfektionen in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Vechta über 150.

Es ist mithin die nach § 18 Abs.4 der Nds. Corona-Verordnung für erforderlich erachtete Dauerhaftigkeit der Überschreitung des Inzidenzwertes von 150 aktuell gegeben. Kurzfristige Schwankungen führen diesbezüglich nicht zu einer anderen Bewertung, insbesondere da ein

genereller Abwärtstrend aktuell nicht mehr erkennbar ist. Es ist derzeit vom Zufall abhängig, wie sich der Inzidenzwert in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden entwickelt.

Mit der angeordneten Ausgangsbeschränkung in den Abend – und Nachtstunden wird zusätzlich zu den bestehenden Kontaktbeschränkungen aus der Nds. Corona-Verordnung eine weitere Reduzierung des Zeitkorridors für noch zulässige private Kontakte gesetzt. Diese Begrenzung ist jedoch erforderlich, um die Anzahl der unterschiedlichen Kontakte noch weiter herabzusetzen und somit für eine möglichst effektive Herabsetzung der möglichen Ausbreitung von Neuinfektionen zu sorgen.

Die weitere Einschränkung der Anzahl und der Intensität von privaten Treffen, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden, ist notwendig.

Die zwingend notwendige Verhinderung der Ausbreitung des Virus macht diese einschränkende Maßnahme – zumindest vorübergehend- erforderlich.

Ohne die Ausgangsbeschränkung kommt es auch unter Berücksichtigung aller sonstigen ergriffenen einschränkenden Maßnahmen zu einer weiteren erheblichen Verschlechterung des Infektionsgeschehens im Landkreis Vechta. Diese erhebliche Gefährdung gilt es nach den Regelungen des § 28 a Abs.2 Satz 1 Nr.2 IfSG zu verhindern.

Bei den bisher durchgeführten Kontrollen zur Einhaltung der bisher gesetzten beschränkenden Maßnahmen wurde auch ein nicht unerheblicher Anteil an Verstößen in den Abend- und Nachtstunden festgestellt. Entsprechend führt die angeordnete Ausgangsbeschränkung auch dazu, dass entsprechende Verstöße vermieden werden bzw. leichter zu kontrollieren sind.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist auch durch das aktuelle diffuse Infektionsgeschehen begründet. Es sind Infektionen in allen Lebensbereichen festzustellen. Diese dürfen bei abendlichen und nächtlichen Treffen im privaten, familiären und freundschaftlichen Umfeld nicht weiter verbreitet werden.

Durch die verfügte Ausgangsbeschränkung werden die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art 2 Abs.1 Grundgesetz und der Freizügigkeit aus Art 11 Abs.1 Grundgesetz massiv für alle Bewohner des Landkreises Vechta eingeschränkt. Allerdings überwiegen nach der von hieraus vorgenommenen Abwägung aller betroffenen grundgesetzlich geschützten Rechtsgüter die Rechtsgüter auf körperliche Unversehrtheit und des Lebens aus Art. 2 Abs.2 Grundgesetz. Diese Rechtsgüter rechtfertigen vorrangig einschränkende Maßnahmen der staatlichen Behörden und damit auch die Einschränkung der grundgesetzlich geschützten Handlungsfreiheit durch eine zeitlich befristete Ausgangsbeschränkung

Durch die verfügte täglich zeitlich begrenzte und auch in der Gesamtgültigkeit begrenzte Ausgangsbeschränkung wird im Rahmen der Auswahl der notwendigen Maßnahmen eine Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit im Vergleich zu sonst noch möglichen weiteren Ausgangsbeschränkungen gewahrt.

So bleibt es weiterhin erlaubt in den Zeiträumen, in welchen die Ausgangsbeschränkung nicht gilt, die nach der Nds. Corona-Verordnung noch zulässigen Kontakte wahrzunehmen. Nur durch eine Begrenzung der Kontakte kann der weiter steigenden Anzahl von Neuinfektionen wirksam begegnet werden.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis Vechta ist derzeit als sehr hoch einzuschätzen. Ziel muss sein, die Infektionskurve kurzfristig deutlich zu verlangsamen, um eine weitere Ausbreitung innerhalb des Landkreises zu verhindern.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich und vom Verordnungsgeber auch nicht vorgesehen. Die von hieraus vorgenommene Prüfung hat

ergeben, dass im Landkreis Vechta keine wesentlichen Örtlichkeiten, an denen gerade in den Abend – und Nachtstunden Verstöße gegen die verhängten Kontaktbeschränkungen erfolgen, festzustellen sind. Die Anordnung von Betretungsverboten für bestimmte Bereiche als milderes Mittel im Vergleich zu einer Ausgangsbeschränkung ist somit nicht angezeigt und nicht zielführend.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung sind angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Zudem sind die Maßnahmen auf das notwendige Maß begrenzt, um eine wirksame Verbreitung des Virus zu unterbinden. Zur Wahrung der Angemessenheit sind Ausnahmetatbestände formuliert, die einen Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder Unterkunft auch in den Zeiten der verfügten Ausgangsbeschränkung ermöglichen.

Die Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Vechta.

— **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Vechta, 15.04.2021

— Herbert Winkel  
Landrat